

Synopse

Änderung VPG - Umkleidezeit

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **162.110**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion gem. Anfrage i.V. S. Meier
	Verordnung zum Personalgesetz (VPG)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Personalgesetz (VPG) vom 27. Juni 2000 (Stand 1. Juli 2021) wird wie folgt geändert:
	§ 8b^{bis} Umkleidezeit, Anrechnung von Arbeitszeit ¹ Ist von der Anstellungsbehörde die Umkleidung am Arbeitsort angeordnet, gilt diese Umkleidezeit als Arbeitszeit. Die Anordnung erfolgt aus betrieblichen Gründen oder zum Schutz der Persönlichkeit der Mitarbeitenden. ² Die Anstellungsbehörde kann angemessene Zeitpauschalen festsetzen. ³ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher genehmigt die Anordnung und die Zeitpauschalen.
	§ 8b^{ter} Umkleidezeit, Geldpauschale

Geltendes Recht	Arbeitsversion gem. Anfrage i.V. S. Meier
	<p>¹ Die Anstellungsbehörde kann aus sachlichen Gründen anstelle der Anrechnung von Arbeitszeit gemäss § 8bbis Abs. 1 für von ihr bezeichnete Funktionen eine Geldpauschale auszahlen, die von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zu genehmigen ist. Sie beträgt Fr. 60 und wird zwölf Mal jährlich mit dem Lohn ausbezahlt.</p> <p>² Die Geldpauschale kann dem Beschäftigungsgrad entsprechend und bei unbezahlten Abwesenheiten reduziert werden.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und steht unter dem Vorbehalt, dass die Ausgabenbewilligung durch den Grossen Rat vorliegt.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>